

S a t z u n g
des Vereins zur Förderung des
Brahms-Instituts Lübeck

§ 1

Verein zur Förderung des Brahms-Instituts Lübeck

- 1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Brahms-Instituts Lübeck e. V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Lübeck eingetragen.

§ 2

Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Aufgaben. Er macht es sich zur Aufgabe, das Brahms-Institut an der Musikhochschule Lübeck: finanziell und mit Rat und Tat zu unterstützen und darüber hinaus die Beschäftigung mit Brahms und seinem Umfeld sowie die Aufführung selten zu hörender Musik, insbesondere der Kammermusik, zu fördern. Die Mittel des Vereins, wie Mitgliedsbeiträge, Spenden usw., sollen in erster Linie für Ankäufe von Autographen, Stichvorlagen, Abschriften und handschriftlichen Briefen verwendet werden. Der Verein wird auch dazu beitragen, das Umfeld von Brahms der wissenschaftlichen Erforschung zu öffnen und Werke aus diesem Kreise gemeinsam mit der Musikhochschule Lübeck zur Aufführung zu bringen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuweisungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

§ 4

Ordentliche Mitglieder

- 1) Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die bereit sind, zu den Aufgaben des Vereins wirksam beizutragen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand erworben.

§ 5

Fördernde Mitglieder

Jede juristische und jede natürliche Person kann förderndes Mitglied werden, wenn sie sich durch Zahlung eines Beitrages an der Finanzierung der Aufgaben des Vereins beteiligt.

§ 6

Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Fördernde Mitglieder zahlen keine festgelegten Beiträge oder keine Beiträge. Zur Finanzierung des Vereins werden Spenden erwartet.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person,
 - b) Austritt durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende und
 - c) Ausschluß.
- 2) Der Ausschluß kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand, gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung und
- 2) der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung, ist zuständig für alle nicht dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, die Auflösung des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens, einmal jährlich statt. Zu ihr lädt 'der Vorstand ein. Die Einladung erfolgt schriftlich mit .einer Ladungsfrist von zwei Wochen; sie nennt die Tagesordnung. Der Vorstand lädt innerhalb von zwei Monaten zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein; wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder 'dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
- 3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben beratende Stimmen.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, im übrigen mit einfacher Mehrheit.
- 5) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10

Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Vereins auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - a) Der Vorstand besteht aus
 - b) der/dem Vorsitzenden,
 - c) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) der Schriftführerin/dem Schriftführer,
 - e) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und
 - f) bis zu vier Beisitzerinnen/Beisitzern.

- 2) Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister und die Schriftführerin oder der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) . Jeweils einer der Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein.
- 3) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 a

Beirat

- 1) Der Beirat unterstützt den Vorstand.
- 2) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirats für die Dauer von drei Jahren. Wiederberufung ist zulässig.

§ 11

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögens nach den Bestimmungen der Mitgliederversammlung an das Land Schleswig Holstein, mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Brahms-Forschung und der Pflege des Werkes des Komponisten zu verwenden.